

(in der Fassung vom 11. März 2021)

Inhalt

§ 1 Anwendungsbereich	2
§ 2 Akademischer Grad	2
§ 3 Aufbau des Promotionsstudiengangs	2
§ 4 Prüfungsausschuss	5
§ 5 Studienleistungen	5
§ 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Schutzfristen	6
§ 7 Lehr- und Prüfungssprache	7
§ 8 Betreuung	7
§ 9 Fortschrittsberichte, Präsentationen der Dissertationsarbeit	8
§ 10 Zeitlicher Ablauf der Meilensteine	9
§ 11 Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens	10
§ 12 Dissertation	10
§ 13 Kolloquium über die Dissertation	11
§ 14 Abschluss des Promotionsstudiengangs	11
§ 15 Urkunde und Zeugnis	11
§ 16 Sonstige Bestimmungen	11
§ 17 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen	12
Anlage A: Empfohlener Studienablaufplan	13
Anlage B: Fach- und Spezialisierungsspezifische Bestimmungen	14
Fach Biologie	14
Fach Linguistik	15
Fach Politik- und Verwaltungswissenschaft	16
Fach Physik	17
Fach Psychologie	18
Fach Soziologie	19
Fach Statistik	20
Fach Wirtschaftswissenschaften	21
Spezialisierung Collective Behaviour	22
Spezialisierung Decision Sciences	23
Spezialisierung Inequality	24

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Studien- und Prüfungsordnung regelt das Studienprogramm und das Prüfungsverfahren für Doktorandinnen und Doktoranden, die ein Promotionsstudium im Rahmen des Promotionsstudiengangs der Graduiertenschule der Sozial- und Verhaltenswissenschaften („Graduate School of the Social and Behavioural Sciences (GSBS)“ absolvieren.
- (2) Der Promotionsstudiengang dient dem Ziel, eine ordentliche Promotion im Bereich der Verhaltens- und Sozialwissenschaften an der Universität Konstanz zu absolvieren.

§ 2 Akademischer Grad

Nach Abschluss des Promotionsverfahrens im Rahmen der Graduiertenschule wird einer der folgenden akademischen Grade in einem der folgenden Fächer verliehen:

- Biologie: Dr.rer.nat.
- Linguistik: Dr. phil.
- Politik- und Verwaltungswissenschaft: Dr.rer.soc. oder Dr.rer.pol.
- Physik: Dr.rer.nat.
- Psychologie: Dr.phil., Dr.rer.soc. oder Dr.rer.nat.
- Soziologie: Dr.rer.soc.
- Statistik: Dr.rer.nat.
- Wirtschaftswissenschaften: Dr.rer.pol.

§ 3 Aufbau des Promotionsstudiengangs

- (1) Mit der Annahme der Doktorandin bzw. des Doktoranden im entsprechenden Fachbereich wird das jeweilige Promotionsfach im Rahmen dieses Promotionsstudiengangs festgelegt. Folgende Promotionsfächer sind möglich:
 - i. Biologie
 - ii. Linguistik
 - iii. Politik- und Verwaltungswissenschaft
 - iv. Physik
 - v. Psychologie
 - vi. Soziologie
 - vii. Statistik
 - viii. Wirtschaftswissenschaften.
- (2) Eine interdisziplinäre Spezialisierung kann in einem der folgenden Forschungsbereiche gewählt werden:
 - a) Collective Behaviour
 - b) Decision Sciences
 - c) Inequality.

- 3 -

Weitere Forschungsbereiche, welche eine Spezialisierung ermöglichen, können in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Studien- und Prüfungsordnung aufgeführt werden.

- (3) Für den erfolgreichen Abschluss des Promotionsstudiengangs sind insgesamt mindestens 180 ECTS-Credits zu erwerben. Dabei entfallen 120 ECTS-Credits auf die Anfertigung der Dissertation. Auf Lehrveranstaltungen des Promotionsstudiengangs sowie das Kolloquium über die Dissertation entfallen insgesamt mindestens 60 ECTS-Credits.
- (4) Im Rahmen des Promotionsstudiengangs sind Studienleistungen in den folgenden Kursen und Forschungsseminaren/-kolloquien im Umfang von insgesamt 52 ECTS-Credits zu absolvieren:
- a) Ausarbeitung des Dissertationskonzepts im Rahmen des ersten Fortschrittsberichts und seine Präsentation im Rahmen eines Kolloquiums, welches als Forschungsseminar/-kolloquium (7 ECTS-Credits) gilt.
 - b) vier Kurse à 6 ECTS-Credits.
Je zwei Kurse à 3 ECTS-Credits ersetzen je einen Kurs à 6 ECTS-Credits.
 - c) drei Forschungsseminare/-kolloquien à 7 ECTS-Credits.
- (5) Der Promotionsstudiengang strukturiert sich durch drei Meilensteine (vgl. die Übersicht in Anlage A):
- a) Der erste Meilenstein wird erreicht, wenn folgende Leistung erbracht wird:
 - Ausgearbeitetes Dissertationskonzept, welches im Rahmen des ersten Fortschrittsberichtes definiert wird und im Rahmen eines Kolloquiums präsentiert wird, vgl. Abs. 4 a) sowie § 9 Abs. 1.Es wird empfohlen, bereits in dieser Phase Kurse zu belegen.
 - b) Der zweite Meilenstein wird erreicht, wenn folgende Leistungen erbracht werden:
 - Studienleistungen in vier Kursen à 6 ECTS-Credits; dabei kann jeweils ein Kurs à 6 ECTS-Credits durch zwei Kurse à 3 ECTS-Credits ersetzt werden.
 - drei weitere Studienleistungen in Forschungsseminaren/-kolloquien à 7 ECTS,
 - weiteres Arbeiten an der Dissertation, nachgewiesen durch Fortschrittsberichte, die am Ende jedes Studienjahres einzureichen sind.

- 4 -

- c) Der dritte Meilenstein wird erreicht, wenn folgende Leistungen erbracht werden:
- weitere Fortschrittsberichte zur Dissertation, die am Ende des jeweiligen Studienjahres einzureichen sind,
 - die Anfertigung der Dissertation,
 - die Verteidigung der Dissertation im Rahmen des Kolloquiums über die Dissertation (8 ECTS-Credits).

Wird eine Spezialisierung gewählt, so müssen von den insgesamt vier Kursen in mindestens drei Kursen (jeweils 6 ECTS-Credits) Studienleistungen in der gewählten Spezialisierung absolviert werden. Mindestens eine Studienleistung muss in einem Kurs außerhalb des eigenen Fachbereichs erbracht werden.

- (6) Wird keine Spezialisierung gewählt, so müssen von den insgesamt vier Kursen in mindestens drei Kursen (jeweils 6 ECTS-Credits) Studienleistungen im eigenen Fachbereich absolviert werden.
- (7) Die jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen bezüglich der Kurse und Forschungsseminare/-kolloquien gem. Abs. 4 b) und c) sind in Anlage B aufgeführt.
- (8) Die aktive Teilnahme an Workshops oder Konferenzen, bestehend aus einem Vortrag und einem Forschungspapier kann als Studienleistung gem. Abs. 4 c) anerkannt werden, wenn ein Mitglied des Dissertationskomitees sowohl den Vortrag als auch das Forschungspapier als „bestanden“ gem. § 5 Abs. 2 bewertet. Das Dissertationskomitee kann eine Dozentin/einen Dozenten benennen, die oder der über eine Prüfungsberechtigung verfügt, um diese Bewertung vorzunehmen. Die Entscheidung über die Anerkennung trifft der Promotionsausschuss des zuständigen Fachbereichs.
- (9) Auf Antrag können maximal zwei Studienleistungen in Kursen oder Forschungsseminaren/-kolloquien gem. Abs. 4 b) und 4 c) durch die längerfristige Mitarbeit in Drittmittelprojekten oder durch eigenständig unterrichtete Lehrveranstaltungen (im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden pro Studienleistung) ersetzt werden. Details regeln die fachspezifischen Bestimmungen im Anhang. Die Entscheidung darüber trifft der Promotionsausschuss des jeweiligen Faches.
- (10) Es besteht für Doktorandinnen/Doktoranden zusätzlich die Möglichkeit, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, in denen wissenschaftliche Schlüsselqualifikationen erworben werden können. Diese zusätzlichen Studienleistungen können jedoch nicht als Studienleistungen gem. Abs. 4 angerechnet werden.
- (11) Doktorandinnen und Doktoranden, die nicht über das erforderliche fachliche Hintergrundwissen verfügen, müssen gegebenenfalls weitere zusätzliche Studienleistungen erbringen. Dies kann der Fall sein, wenn, z.B., die Doktorandin/der Doktorand nicht einen Masterstudiengang an der Universität Konstanz oder einen vergleichbaren Studiengang abgeschlossen hat. Die Entscheidung darüber trifft

der Promotionsausschuss des jeweiligen Fachs. Die Doktorandin/der Doktorand wird im Rahmen der Zulassung zum Promotionsstudiengang darüber informiert. Solche zusätzlichen Studienleistungen können nicht als Studienleistung gem. Abs. 4 angerechnet werden.

§ 4 Prüfungsausschuss

Die Promotionsausschüsse der Fachbereiche übernehmen im Rahmen dieses Studiengangs die Aufgaben eines Prüfungsausschusses.

§ 5 Studienleistungen

- (1) Die Studienleistungen in Kursen gem. § 3 Abs. 4 b) sind in der Regel schriftlich, in Form einer Klausur oder Hausarbeit zu erbringen. Die Studienleistungen in Forschungsseminaren/-kolloquien gem. § 3 Abs. 4 c) umfassen in der Regel einen Vortrag und eine schriftliche Ausarbeitung. Zu Beginn einer Lehrveranstaltung aus dem Promotionsstudiengang kann die Dozentin/der Dozent auch eine andere gleichwertige Prüfungsform für die Studienleistungen nach § 3 Abs. 4 b) und c) festlegen.
- (2) Die erbrachten Studienleistungen gemäß § 3 Abs. 4 b) und c) werden von den jeweils beteiligten Prüferinnen und Prüfern als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Prüferinnen und Prüfer sind hierbei die jeweiligen Leitungen der betreffenden Lehrveranstaltungen.
- (3) Wird eine Studienleistung nach § 3 Abs. 4 b) und c) als „nicht bestanden“ bewertet, kann auf Antrag an den Promotionsausschuss des jeweiligen Fachs einmalig eine alternative, gleichwertige Studienleistung absolviert werden. Über die Gleichwertigkeit der Ersatzleistung entscheidet der Promotionsausschuss des jeweiligen Fachs. Die Ersatzleistung muss zum nächstmöglichen Termin erbracht werden, spätestens bis zum Ende des darauffolgenden Semesters.
- (4) Wird eine Ersatzleistung nach § 3 Abs. 4 b) und c) als „nicht bestanden“ bewertet, ist die betreffende Studienleistung endgültig nicht bestanden und es erlöschen der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Promotionsstudiengang.
- (5) Werden an anderen Universitäten Studienleistungen erbracht, die den Studienleistungen nach § 3 Abs. 4 b) und c) gleichwertig sind, so werden diese für den Promotionsstudiengang (unter Anrechnung der für die betreffende Leistung nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zu vergebenden ECTS-Credits) auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Kein Unterschied besteht, wenn Inhalte, Lernziele und Prüfungen den Anforderungen des Promotionsstudiengangs weitgehend entsprechen. Studienleistungen aus einem voran-

- 6 -

gegangenen Studium, welches Zugangsvoraussetzung für den Promotionsstudiengang war, sind von dieser Regelung ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich bei diesen Lehrveranstaltungen um Angebote für Doktorandinnen/Doktoranden innerhalb einer Fast-Track-Option eines Masterstudiengangs. Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit trifft der Promotionsausschuss des jeweiligen Fachs.

- (6) Werden Studienleistungen anerkannt, ist die Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis zulässig.
- (7) Bei der Anerkennung von Studienleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

§ 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Schutzfristen

- (1) Eine Studienleistung gilt als mit „nicht bestanden“ gem. § 5 Abs. 2 bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Studienleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Promotionsausschuss des jeweiligen Fachs unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit einer Kandidatin/eines Kandidaten bzw. von ihr/ihm allein zu versorgenden Kindes oder pflegenden Angehörigen ist ein ärztliches Attest (unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks des Prüfungsamtes) vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird der Kandidatin/dem Kandidat schriftlich mitgeteilt, zu welchem Termin und in welcher Form sie/er sich der Prüfung zu unterziehen hat.
- (3) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studienleistung als mit „nicht bestanden“ gem. § 5 Abs. 2 bewertet. In wiederholten oder besonders schwerwiegenden Täuschungsfällen kann der Promotionsausschuss des jeweiligen Fachs die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung weiterer Studienleistungen ausschließen, mit der Folge des endgültigen Verlustes des Prüfungsanspruchs im Promotionsstudiengang.
- (4) Vor einer belastenden Entscheidung des Promotionsausschusses ist der Kandidatin/dem Kandidaten Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Die Kandidatin/der Kandidat kann innerhalb eines Monats beantragen, dass belastende Entscheidungen vom Promotionsausschuss des jeweiligen Fachs überprüft werden.

- 7 -

- (5) Macht eine Kandidatin/ein Kandidat durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist abzulegen, so gestattet ihm die/der Vorsitzende des Promotionsausschuss des jeweiligen Faches, die Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Studienleistungen in einer anderen Form oder Frist zu erbringen.
- (6) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Studien- und Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (7) Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin/der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie/er die Elternzeit antreten will, dem Promotionsausschuss des jeweiligen Fachs unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume die Elternzeit in Anspruch genommen wird. Der Promotionsausschuss des jeweiligen Fachs hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, welche bei einer Arbeitnehmerin/einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt der Kandidatin/dem Kandidaten das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit.
- (8) Doktorandinnen/Doktoranden, die über Abs. 7 hinausgehend Familienpflichten wahrzunehmen haben, können ebenfalls die Verlängerung von Fristen nach dieser Studien- und Prüfungsordnung beantragen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.

§ 7 Lehr- und Prüfungssprache

Die Lehr- und Prüfungssprache des Promotionsstudiengangs ist Englisch. Auf Antrag kann die Dissertation gem. § 12 in Deutsch verfasst werden und das Kolloquium gem. § 13 auf Deutsch stattfinden.

§ 8 Betreuung

- (1) Jede Doktorandin/jeder Doktorand wird von einem Dissertationskomitee bestehend aus zwei Hochschullehrerinnen und -lehrern bzw. Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern mit Berechtigung zur Betreuung von Promotionsvorhaben betreut. Die Betreuerinnen/Betreuer müssen Mitglieder der Graduiertenschule

- 8 -

sein. Das Dissertationskomitee wird ergänzt durch eine externe Beratungsperson, die aus einem anderen Fachbereich oder von einer anderen Universität stammen muss.

- (2) Zu Beginn des Promotionsstudiengangs nominiert die Doktorandin/der Doktorand in Absprache mit der Erstbetreuerin/dem Erstbetreuer die Zweitbetreuerin bzw. den Zweitbetreuer. Im Einvernehmen mit den bereits bestellten Betreuerinnen und Betreuern nominiert die Doktorandin/der Doktorand die externe Beratungsperson.
- (3) Vor der Annahme als Doktorandin/Doktorand muss gem. § 1 Abs. 9 der Allgemeinen Regelungen (im Folgenden: Allg. Reg.) der Promotionsordnung eine Promotionsvereinbarung zwischen der Doktorandin/dem Doktoranden und mindestens der ersten Betreuerin/dem ersten Betreuer unterschrieben werden, welche die Zusammenarbeit und gegenseitige Verantwortung regelt. Bis Ende des ersten Studienjahres ist eine von allen Mitgliedern des Dissertationskomitees unterschriebene Promotionsvereinbarung einzureichen. Die externe Beratungsperson muss bis zum zweiten Meilenstein festgelegt sein.
- (4) Die Zusammensetzung des Dissertationskomitees kann sich im Laufe des Promotionsstudiums aus fachlichen oder nichtfachlichen Gründen im gegenseitigen Einvernehmen der Beteiligten und des zuständigen Promotionsausschusses ändern. In diesem Fall wird die Annahme als Doktorandin/Doktorand angepasst und es ist eine geänderte Promotionsvereinbarung einzureichen.
- (5) Regelmäßige Gespräche zwischen der Doktorandin/dem Doktoranden und mindestens einem Mitglied des Dissertationskomitees sollen stattfinden, um die Fortschritte in der Dissertation und innerhalb des Promotionsstudiums zu diskutieren; die Details regelt die Promotionsvereinbarung.

§ 9 Fortschrittsberichte, Präsentationen der Dissertationsarbeit

- (1) Die Doktorandinnen/Doktoranden müssen in regelmäßigen Abständen einen Fortschrittsbericht einreichen. Der erste Fortschrittsbericht, der spätestens bis Ende des dritten Semesters einzureichen ist, beinhaltet die folgenden Dokumente:
 - (a) ein Dissertationskonzept, welches das geplante Thema der Dissertation, die zu untersuchenden Forschungsfragen, die geplante Methodik, die erwarteten Ergebnisse sowie eine Bibliographie beinhaltet. Über den Umfang des Dissertationskonzepts entscheidet die Erstbetreuerin/der Erstbetreuer.
 - (b) einen Zeitplan für die Anfertigung der Dissertation
 - (c) die aktuelle Übersicht der Studienleistungen.

- 9 -

Bis Ende des dritten Semesters müssen Doktorandinnen und Doktoranden ihr Dissertationskonzept gem. § 3 Abs. 5 a) im Rahmen eines Kolloquiums der Graduiertenschule präsentieren. Anhand des Fortschrittsberichtes und der Präsentation des Dissertationskonzepts entscheidet das Dissertationskomitee, inwiefern die Doktorandin/der Doktorand mit dem Dissertationskonzept fortfahren kann oder ob Revisionen notwendig sind. Das Dissertationskomitee entscheidet, ob das Dissertationskonzept und seine Präsentation vom Dissertationskomitee als „bestanden“ bewertet werden. Wird das Dissertationskonzept und die Präsentation des Dissertationskonzepts vom Dissertationskomitee als „nicht bestanden“ bewertet, muss das Dissertationskonzept innerhalb von zwei Monaten überarbeitet und den Betreuern präsentiert werden. Der durch die Mitglieder des Dissertationskomitees geprüfte und durch die Erstbetreuerin/den Erstbetreuer unterzeichnete Fortschrittsbericht ist dem Promotionsausschuss des jeweiligen Fachs vorzulegen.

- (2) Alle weiteren Fortschrittsberichte sind bis Ende des jeweiligen Studienjahres einzureichen und beinhalten Folgendes:
- (a) das aktuelle Thema der Dissertation
 - (b) einen Bericht über die bisher geleistete Dissertationsarbeit
 - (c) eine Auflistung von Forschungspapieren (angefertigt und in Bearbeitung)
 - (d) eine Übersicht der noch zu erledigenden Dissertationsarbeit
 - (e) einen Zeitplan für die Erledigung der restlichen Dissertationsarbeit
 - (f) die aktuelle Übersicht der Studienleistungen.

Der durch die Mitglieder des Dissertationskomitees geprüfte und durch die Erstbetreuerin/den Erstbetreuer unterzeichnete Fortschrittsbericht ist dem Vorstand und dem Promotionsausschuss des jeweiligen Fachs vorzulegen.

- (3) Werden die Fristen nach Abs. 1 und 2 nicht eingehalten, kann dies als wichtiger Grund für den Widerruf der Annahme als Doktorandin/Doktorand im Sinne von § 5 Abs. 7 Allg. Regelungen der Promotionsordnung gewertet werden. Hat der Kandidat/die Kandidatin die Fristüberschreitung nicht zu vertreten, entscheidet der Promotionsausschuss des jeweiligen Fachs über eine entsprechende Fristverlängerung. Wird das überarbeitete Dissertationskonzept sowie die wiederholte Präsentation nach Abs. 1 vom Dissertationskomitee als „nicht bestanden“ bewertet, ist die betreffende Studienleistung endgültig nicht bestanden und es erlöschen der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Promotionsstudiengang.

§ 10 Zeitlicher Ablauf der Meilensteine

- (1) Der erste Meilenstein ist spätestens nach drei Semestern zu erreichen. Dem Vorstand und dem Promotionsausschuss des jeweiligen Fachs ist hierfür der Nachweis gem. § 3 Abs. 5 a) vorzulegen.

- 10 -

Der Promotionsausschuss des jeweiligen Fachs entscheidet aufgrund des Fortschrittsberichts formal über das Erreichen des ersten Meilensteins des Promotionsstudiengangs.

- (2) Am Ende jedes weiteren Studienjahres muss dem Promotionsausschuss des jeweiligen Fachs gemäß § 9 Abs. 2 ein durch die Mitglieder des Dissertationskomitees geprüfter und durch die Erstbetreuerin/den Erstbetreuer unterzeichneter Fortschrittsbericht vorgelegt werden.
- (3) Spätestens bis Ende des sechsten Semesters sind die Nachweise gem. § 3 Abs. 5 b) dem Vorstand und dem Promotionsausschuss des jeweiligen Fachs vorzulegen.

Anhand dieser Unterlagen entscheidet der Promotionsausschuss des jeweiligen Fachs über das Erreichen des zweiten Meilensteins.

- (4) Spätestens bis Ende des zwölften Semesters ist der dritte Meilenstein gem. § 3 Abs. 5 c) erfolgreich abzuschließen.
- (5) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Promotionsstudiengang erlöschen, wenn die Nachweise nach den Absätzen 1 bis 4 nicht jeweils innerhalb der genannten Fristen vorgelegt werden, es sei denn, die Doktorandin/der Doktorand hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. § 9 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 11 Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens

Nach Fertigstellung der Dissertation kann der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens beim Prüfungsamt gem. § 6 der Allg. Reg. der Promotionsordnung der Universität Konstanz gestellt werden. Bezüglich des einzuhaltenden Mindestzeitraums zwischen der Annahme als Doktorandin oder Doktorand und dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens gelten die Bestimmungen des jeweiligen Fachs in den Fachspezifischen Regelungen der Promotionsordnung.

§ 12 Dissertation

Die Anfertigung und Bewertung der Dissertation richtet sich nach § 8 der Allg. Reg. der Promotionsordnung. Für die Auslage der Dissertation gelten die Bestimmungen des jeweiligen Fachs in den Fachspezifischen Regelungen der Promotionsordnung; falls diese hierzu nichts regeln, gelten diesbezüglich die Allg. Reg. der Promotionsordnung. Die Mitglieder der Prüfungskommission werden gem. § 7 Allg. Reg. der Promotionsordnung bestellt. In der Regel werden die Erst- und Zweit-Betreuerinnen und -Betreuer als Referentinnen und Referenten der Dissertation bestellt. Die Veröffentlichung der Dissertation richtet sich nach § 17 der Allg. Reg. der Promotionsordnung.

§ 13 Kolloquium über die Dissertation

Der Promotionsstudiengang wird durch die mündliche Promotionsprüfung in Form eines Kolloquiums über die Ergebnisse der Dissertation abgeschlossen; soweit die Fachspezifischen Regelungen in der Promotionsordnung für ein Fach hiervon abweichen, richten sich die Inhalte der mündlichen Promotionsprüfung nach den betreffenden Fachspezifischen Regelungen. Für die Festsetzung des Termins, die Durchführung, das Bestehen, die Benotung und die Wiederholung des Kolloquiums über die Dissertation gelten die Bestimmungen für die mündliche Promotionsprüfung gemäß den §§ 9 bis 12 der Allg. Reg. der Promotionsordnung. Für das erfolgreich absolvierte Kolloquium über die Dissertation werden 8 ECTS-Credits vergeben.

§ 14 Abschluss des Promotionsstudiengangs

- (1) Der Promotionsstudiengang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn
 - (a) sämtliche Studienleistungen nach § 3 Abs. 4 als „bestanden“ bewertet wurden.
 - (b) das Kolloquium über die Dissertation nach § 12 Allg. Reg. der Promotionsordnung als „bestanden“ bewertet wurde und
 - (c) die Dissertation gemäß § 8 Allg. Reg. der Promotionsordnung angenommen wurde.
- (2) Das Prädikat der Promotion wird gem. § 15 Abs. 1 bis 4 der Allg. Regelungen der Promotionsordnung ermittelt.

§ 15 Urkunde und Zeugnis

- (1) Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsstudiengangs werden der Absolventin/dem Absolventen eine Urkunde und ein Zeugnis der Graduiertenschule in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Die Urkunde und das Zeugnis tragen das Datum des Kolloquiums über die Dissertation und werden durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Graduiertenschule unterzeichnet.
- (2) Die Promotionsurkunde wird vom Zentralen Prüfungsamt gem. § 16 Allg. Reg. Promotionsordnung der Universität Konstanz nach Erfüllung der Veröffentlichungspflicht ausgestellt. Die Promotionsurkunde wird von der Rektorin bzw. vom Rektor und der zuständigen Fachbereichssprecherin bzw. dem zuständigen Fachbereichssprecher unterzeichnet.

§ 16 Sonstige Bestimmungen

Im Übrigen sind die geltenden Bestimmungen der Promotionsordnung anzuwenden.

§ 17 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 1. April 2021 in Kraft. Sie gilt für Doktorandinnen und Doktoranden, die ihre Promotion im Rahmen dieses Promotionsstudiengangs zum Sommersemester 2021 oder später aufnehmen.
- (2) Doktorandinnen und Doktoranden mit einem in § 3 Abs. 1 aufgeführten Promotionsfach, die im Bereich der Sozial- und Verhaltenswissenschaften promovieren, und im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Prüfungsordnung bereits ein Promotionsstudium im Promotionsstudiengang des Fachbereichs Politik- und Verwaltungswissenschaft, im Promotionsstudiengang „Quantitative Economics and Finance“ des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften, im Promotionsstudiengang der Graduiertenschule „Decision Sciences“ oder im Promotionsstudiengang der Geisteswissenschaftlichen Sektion aufgenommen haben, können auf Antrag und mit Zustimmung ihrer Betreuerinnen und Betreuer ihr Promotionsstudium im Rahmen des Promotionsstudiengangs der GSBS nach dieser Studien- und Prüfungsordnung fortsetzen; andernfalls setzen sie ihr Promotionsstudium nach den bislang für sie geltenden Regelungen fort.

Anlagen

Anlage A: Empfohlener Studienablaufplan

Anlage B: Fach- und Spezialisierungsspezifische Bestimmungen

Anmerkung:

Diese Ordnung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 3/2021 vom 11. März 2021 veröffentlicht.

Anlage A: Empfohlener Studienablaufplan

Meilensteine	Ausarbeitung der Dissertationsidee	Lehrveranstaltungen	Dissertation
1	Ausarbeitung des Dissertationsvorhabens Präsentation des Dissertationskonzepts im Rahmen eines Kolloquiums	4 Kurse à 6 ECTS 3 Forschungsseminare/-kolloquien à 7 ECTS Abschluss der Lehrveranstaltungen	Dissertationsarbeit Fortschrittsbericht am Ende jeden Studienjahres
2			
3			Kolloquium über die Dissertation
ECTS-Credits	7	24+21	8

Anlage B: Fach- und Spezialisierungsspezifische Bestimmungen

Anlage B: Fachspezifische Bestimmungen gem. § 3 der Studien- und Prüfungsordnung für den Promotionsstudiengang im Rahmen der Graduiertenschule der Sozial- und Verhaltenswissenschaften („Graduate School of the Social and Behavioural Sciences (GSBS))“

Fach Biologie

Siehe Hauptteil der Studien- und Prüfungsordnung.

Anlage B: Fachspezifische Bestimmungen gem. § 3 der Studien- und Prüfungsordnung für den Promotionsstudiengang im Rahmen der Graduiertenschule der Sozial- und Verhaltenswissenschaften („Graduate School of the Social and Behavioural Sciences (GSBS))“

Fach Linguistik

- (1) Im Fach Linguistik müssen mindestens drei Studienleistungen aus dem fachbereichseigenen Kursangebot gem. § 3 Abs. 4 b) absolviert werden. Auf Antrag können maximal zwei Studienleistungen in Kursen gem. § 3 Abs. 4 b) durch eine mindestens sechsmonatige Mitarbeit in einem Drittmittelprojekt, durch eine einsemestrig-e eigenständig unterrichtete Lehrveranstaltung im Umfang von zwei Semesterwochenstunden oder eine Konferenzpräsentation (Poster oder Vortrag) (pro Studienleistung) ersetzt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Promotionsausschuss des Fachbereichs.
- (2) Wird eine Spezialisierung gewählt, sind drei Studienleistungen in Kursen in der gewählten Spezialisierung zu erbringen. Abweichend von Abs. 1 können bis zu zwei dieser Studienleistungen in Kursen außerhalb des fachbereichseigenen Kursangebots absolviert werden. Auf Antrag können maximal zwei Studienleistungen in Kursen gem. § 3 Abs. 4 b) durch je eine mindestens sechsmonatige Mitarbeit in einem Drittmittelprojekt, durch eine einsemestrig-e eigenständig unterrichtete Lehrveranstaltung im Umfang von zwei Semesterwochenstunden oder eine Konferenzpräsentation (Poster oder Vortrag) (pro Studienleistung) ersetzt werden. Werden Kurse aus dem Bereich der Spezialisierung substituiert, muss die wissenschaftliche Mitarbeit in einem Drittmittelprojekt bzw. die Lehre dem Themenbereich der Spezialisierung zuordenbar sein. Die Entscheidung darüber trifft der Promotionsausschuss des Fachbereichs.

Anlage B: Fachspezifische Bestimmungen gem. § 3 der Studien- und Prüfungsordnung für den Promotionsstudiengang im Rahmen der Graduiertenschule der Sozial- und Verhaltenswissenschaften („Graduate School of the Social and Behavioural Sciences (GSBS)“

Fach Politik- und Verwaltungswissenschaft

- (1) Im Fach Politik- und Verwaltungswissenschaft müssen mindestens drei Studienleistungen aus dem fachbereichseigenen Kursangebot gem. § 3 Abs. 4 b) absolviert werden. Auf Antrag können maximal zwei Studienleistungen in Kursen gem. § 3 Abs. 4 b) durch eine mindestens sechsmonatige Mitarbeit in einem Drittmittelprojekt oder durch eine einsemestrige eigenständig unterrichtete Lehrveranstaltung im Umfang von zwei Semesterwochenstunden (pro Studienleistung) ersetzt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Promotionsausschuss des Fachbereichs.
- (2) Es kann neben dem Fach Politik- und Verwaltungswissenschaft eine der beiden Spezialisierungen „Decision Sciences“ oder „Inequality“ gewählt werden. In diesem Fall sind drei Studienleistungen in Kursen in der gewählten Spezialisierung zu erbringen. Abweichend von Abs. 1 können bis zu zwei dieser Studienleistungen in Kursen außerhalb des fachbereichseigenen Kursangebots absolviert werden. Auf Antrag können maximal zwei Studienleistungen in Kursen gem. § 3 Abs. 4 b) durch je eine mindestens sechsmonatige Mitarbeit in einem Drittmittelprojekt oder durch eine einsemestrige eigenständig unterrichtete Lehrveranstaltung im Umfang von zwei Semesterwochenstunden (pro Studienleistung) ersetzt werden. Werden Kurse aus dem Bereich der Spezialisierung substituiert, muss die wissenschaftliche Mitarbeit in einem Drittmittelprojekt bzw. die Lehre dem Themenbereich der Spezialisierung zuordenbar sein. Die Entscheidung darüber trifft der Promotionsausschuss des Fachbereichs.

**Anlage B: Fachspezifische Bestimmungen gem. § 3 der Studien- und Prü-
fungsordnung für den Promotionsstudiengang im Rahmen der Gra-
duiertenschule der Sozial- und Verhaltenswissenschaften
(„Graduate School of the Social and Behavioural Sciences (GSBS))“**

Fach Physik

Siehe Hauptteil der Studien- und Prüfungsordnung.

**Anlage B: Fachspezifische Bestimmungen gem. § 3 der Studien- und Prü-
fungsordnung für den Promotionsstudiengang im Rahmen der Gra-
duiertenschule der Sozial- und Verhaltenswissenschaften
(„Graduate School of the Social and Behavioural Sciences (GSBS))“**

Fach Psychologie

Siehe Hauptteil der Studien- und Prüfungsordnung.

Anlage B: Fachspezifische Bestimmungen gem. § 3 der Studien- und Prüfungsordnung für den Promotionsstudiengang im Rahmen der Graduiertenschule der Sozial- und Verhaltenswissenschaften („Graduate School of the Social and Behavioural Sciences (GSBS))“

Fach Soziologie

- (1) Bei der Wahl einer Spezialisierung im Fach Soziologie müssen drei Studienleistungen in einem Kurs gem. § 3 Abs. 4 b) aus dem fach eigenen Kursangebot der Soziologie absolviert werden. Mindestens eine Studienleistung muss in einem Kurs außerhalb des eigenen Faches erbracht werden. Für die Erbringung der weiteren Studienleistungen gem. § 3 Abs. 4 können innerhalb des Lehrangebots der GSBS die Kurse und Forschungsseminare /-kolloquien frei gewählt werden. Auf Antrag kann maximal eine Studienleistung in Kursen gem. § 3 Abs. 4 b) durch eine mindestens sechsmonatige Mitarbeit in einem Drittmittelprojekt oder durch eine einsemestrige eigenständig unterrichtete Lehrveranstaltung im Umfang von zwei Semesterwochenstunden ersetzt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Promotionsausschuss des Fachbereichs.
- (2) Wird keine Spezialisierung gewählt, so sind bei einer Promotion im Fach Soziologie gemäß § 3 Abs. 6 mindestens drei Studienleistungen in Kursen gem. § 3 Abs. 4 b) im Fach Soziologie zu erbringen. Für die Erbringung der weiteren Studienleistungen gem. § 3 Abs. 4 können innerhalb des Lehrangebots der GSBS die Kurse und Forschungsseminare /-kolloquien frei gewählt werden. Auf Antrag kann maximal eine Studienleistung in Kursen gem. § 3 Abs. 4 b) durch eine mindestens sechsmonatige Mitarbeit in einem Drittmittelprojekt oder durch eine einsemestrige eigenständig unterrichtete Lehrveranstaltung im Umfang von zwei Semesterwochenstunden ersetzt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Promotionsausschuss des Fachbereichs.

Anlage B: Fachspezifische Bestimmungen gem. § 3 der Studien- und Prüfungsordnung für den Promotionsstudiengang im Rahmen der Graduiertenschule der Sozial- und Verhaltenswissenschaften („Graduate School of the Social and Behavioural Sciences (GSBS))“

Fach Statistik

Siehe Hauptteil der Studien- und Prüfungsordnung.

Anlage B: Fachspezifische Bestimmungen gem. § 3 der Studien- und Prüfungsordnung für den Promotionsstudiengang im Rahmen der Graduiertenschule der Sozial- und Verhaltenswissenschaften („Graduate School of the Social and Behavioural Sciences (GSBS)“

Fach Wirtschaftswissenschaften

(1) Wird keine interdisziplinäre Spezialisierung gem. § 3 Abs. 2 gewählt, sind im Fach Wirtschaftswissenschaften Studienleistungen in den folgenden Kernkursen gem. § 3 Abs. 4 b) zu absolvieren:

- a) „Topics in Advanced Microeconomics“
- b) „Topics in Advanced Macroeconomics“
- c) „Topics in Advanced Econometrics“.

In Absprache mit der Erstbetreuerin/dem Erstbetreuer ist es möglich, alle oder einzelne Kernkurse durch andere Kurse im Fach Wirtschaftswissenschaften zu ersetzen. Für die Erbringung der übrigen Studienleistungen gem. § 3 Abs. 4 können innerhalb des Lehrangebots der GSBS die Kurse und Forschungsseminare/-kolloquien frei gewählt werden.

(2) Wird eine interdisziplinäre Spezialisierung gem. § 3 Abs. 2 gewählt, sind abweichend von Abs. 1 in der gewählten Spezialisierung drei Studienleistungen in Kursen gem. § 3 Abs. 4 b) zu absolvieren. Eine weitere Studienleistung gem. § 3 Abs. 4 b) ist in einem Kernkurs gem. Abs. 1 zu absolvieren. Für die Erbringung der Studienleistungen gem. § 3 Abs. 4 c) kann zwischen allen von der GSBS angebotenen Forschungsseminaren/-kolloquien gewählt werden.

**Anlage B: Spezialisierungsspezifische Bestimmungen gem. § 3 der Studien-
und Prüfungsordnung für den Promotionsstudiengang im Rahmen
der Graduiertenschule der Sozial- und Verhaltenswissenschaften
(„Graduate School of the Social and Behavioural Sciences (GSBS))“**

Spezialisierung Collective Behaviour

- (1) Für die Erbringung der Studienleistungen gem. § 3 Abs. 4 b) und 4 c) kann zwischen allen Angeboten der am Cluster beteiligten Fachbereiche gewählt werden.
- (2) Falls in den entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen Beschränkungen angegeben sind, sind diese bei der Erbringung der Studienleistungen zu beachten.

**Anlage B: Spezialisierungsspezifische Bestimmungen gem. § 3 der Studien-
und Prüfungsordnung für den Promotionsstudiengang im Rahmen
der Graduiertenschule der Sozial- und Verhaltenswissenschaften
(„Graduate School of the Social and Behavioural Sciences (GSBS))“**

Spezialisierung Decision Sciences

Siehe Hauptteil der Studien- und Prüfungsordnung.

**Anlage B: Spezialisierungsspezifische Bestimmungen gem. § 3 der Studien-
und Prüfungsordnung für den Promotionsstudiengang im Rahmen
der Graduiertenschule der Sozial- und Verhaltenswissenschaften
(„Graduate School of the Social and Behavioural Sciences (GSBS))“**

Spezialisierung Inequality

- (1) Für die Erbringung der Studienleistungen gem. § 3 Abs. 4 c) kann zwischen allen Forschungsseminaren/-kolloquien der Spezialisierung gewählt werden.
- (2) Eine Substitution von Studienleistungen in Kursen gem. § 3 Abs. 4 b) ist nur möglich, wenn die fachspezifischen Bestimmungen dies vorsehen. In diesem Fall gilt: Werden Kurse aus dem Bereich der Spezialisierung substituiert, muss die wissenschaftliche Mitarbeit in einem Drittmittelprojekt bzw. die Lehre dem Themenbereich der Spezialisierung zuordenbar sein. Die Entscheidung darüber trifft der Promotionsausschuss des jeweils federführenden Fachbereichs.